



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2013	Veröffentlicht am 19.12.2013	Nr. 10/S. 94
-------------	-------------------------------------	---------------------

Tag	Inhalt	Seite
19.12.2013	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	95-105
19.12.2013	Eignungsprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier	106-109
19.12.2013	Ordnung für das Vorpraktikum im Bachelor-Studiengang Architektur des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier	110-112
19.12.2013	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Architektur des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier	112-113
19.12.2013	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur an der Hochschule Trier	114-114

**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-
Studiengang Architektur
im Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier
vom 19.12.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 19.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Abschlussarbeit
- § 12 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 21 Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Bachelor-Studiengangs Architektur. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (abgekürzt "B.A.")" verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen, davon in der Regel 8 Wochen bis Studienbeginn, der Rest innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 116 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §

25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) Einzelheiten zu Abs. 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung. Einzelheiten zu Abs. 4 regelt der Studienplan (§ 20 HochSchG).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- drei Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Bachelor-Studiengang Architektur eingeschrieben ist.

¹ Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch gemacht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden sowie abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig „nicht bestanden“ haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

- (2) Prüfungsleistungen werden in
1. mündlichen Prüfungen gemäß § 8 und § 12,
 2. schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß § 9,
 3. Projektarbeiten gemäß § 10,
 4. der Abschlussarbeit gemäß § 11 einschließlich eines Kolloquiums gemäß § 12 festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat,

mündliche Prüfung oder Portfolio oder ein Kombination davon) wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 bis 10 und § 12 werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 6 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektroni-

scher Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 2 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9 Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen

(1) In schriftlichen und künstlerisch-gestalterischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch künstlerisch-gestalterische Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 90 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche und künstlerisch-gestalterische Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 10 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von

Projektarbeiten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 6 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 4 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abga-

bezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als „nicht bestanden“. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 12 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 8.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Der gebildete Mittelwert wird auf die zulässigen Noten gemäß § 13 Abs. 1 gerundet. Ist

die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Handelt es sich bei dieser Prüfungsleistung um die Abschlussarbeit, ist eine Wiederholung nach § 16 Abs. 4 ausgeschlossen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für „nicht bestanden“ erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für „nicht bestanden“ erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig „nicht bestanden“ wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 2 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals „nicht bestanden“.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruches erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 13 Abs. 3 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. „Nicht bestandene“ Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner „nicht bestandene“ Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genann-

ten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 17 Abs. 4, Satz 2 und 3 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, in denen das Modul mindestens jährlich angeboten wird, abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung, ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Eine „nicht bestandene“ Abschlussarbeit muss innerhalb von 14 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer „nicht bestanden“ Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Ein Wechsel ist ausgeschlossen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind

ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandsseestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 18 Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der Abschlussarbeit,
 2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
 3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 11 zur Abschlussarbeit anmelden, wobei alle Pflichtmodule des ersten bis fünften Semesters bestanden sein müssen. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 2. beizufügen.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß § 13 wird aus dem Mittelwert der mit der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 sowie der Note der Bachelor-Abschlussarbeit die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Bachelor-Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen oder gestalterischen Abschlussarbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) und dem Kolloquium (§ 18 Abs. 1 Nr. 3) zusammen, wobei die schriftliche oder gestalterische Arbeit zweifach gewichtet wird. § 13 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 13 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelor-Studiengangs,
2. Thema und Note der Bachelor-Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der bzw. die Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts, B.A.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

§ 25 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 19.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge
Der Dekan des Fachbereiches Gestaltung der
Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Architektur, Studienverlaufsplan B.A., Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier.

Modulnr.	Semester	1	2	3	4	5	6
ENTWERFEN 60 ECTS							
BAR 1.1	BAR 1.1_Entwerfen I	10_6,5_PL_P					
BAR 1.2	BAR 1.2_Entwerfen II - Basisprojekt		10_6,5_PL_P				
BAR 1.3	BAR 1.3_Entwerfen III - Kleines Gebäude			10_6,5_PL_P			
BAR 1.4	BAR 1.4_Großes Gebäude				10_6,5_PL_P		
BAR 1.5	BAR 1.5_Entwerfen im Ensemble					10_6,5_PL_F	
BAR 1.6.1	BAR 1.6.1_Bachelorthesis						6_1,5_PL_P u./o. H
BAR 1.6.2	BAR 1.6.2_Kolloquium						4_0,5_PL_P
TECHNIK UND WISSENSCHAFTEN 30 ECTS							
BAR 2.1	BAR 2.1_Tragwerklehre I - Grundlagen	5_3,5_PL_H					
BAR 2.2	BAR 2.2_Tragwerklehre II - Materialtechnologie		5_3,5_PL_H				
BAR 2.3	BAR 2.3_Gebäudelehre, Planungs-, Baurecht I			5_3,5_PL_P			
BAR 2.4	BAR 2.4_Gebäudelehre, Planungs-, Baurecht II				5_3,5_PL_P		
BAR 2.5	BAR 2.5_Gebäudelehre, Planungs-, Baurecht III					5_3,5_PL_P u./o. K	
BAR 2.6	BAR 2.6_Bachelorthesis-Seminar						5_3,5_PL_P u./o. F
KONSTRUIEREN UND ERSTELLUNGSPROZESSE 30 ECTS							
BAR 3.1	BAR 3.1_Konstruieren I	5_3,5_PL_P					
BAR 3.2	BAR 3.2_Konstruieren II		5_3,5_PL_P				
BAR 3.3	BAR 3.3_Konstruieren III - Holzbauweisen			5_3,5_PL_R/L L			
BAR 3.4	BAR 3.4_Konstruieren IV				5_3,5_PL_P		
BAR 3.5	BAR 3.5_Konstruieren V					5_3,5_PL_P	
BAR 3.6	BAR 3.6_Konstruieren VI						5_3,5_PL_P
GESCHICHTE, THEORIE UND GESELLSCHAFT 30 ECTS							
BAR 4.1	BAR 4.1_Kompetenz Architekturzeichnung	5_3,5_PL_P					
BAR 4.2	BAR 4.2_Bau- und Kunstgeschichte I		5_3,5_PL_K				
BAR 4.3	BAR 4.3_Bau- und Kunstgeschichte II			5_3,5_PL_K			
BAR 4.4	BAR 4.4_Kontext in Stadt und Architektur I				5_3,5_PL_R u./o. F u./o. K		
BAR 4.5	BAR 4.5_Kontext in Stadt und Architektur II					5_3,5_PL_P_R u./o. F u./o. K	
BAR 4.6	BAR 4.6_Kontext in Stadt und Architektur III						5_3,5_PL_R u./o. F
DARSTELLEN, GESTALTEN UND KONTEXT 15 ECTS							
BAR 5.1	BAR 5.1_Analoge und digitale Darstellungen I	5_3,5_PL_P					
BAR 5.2	BAR 5.2_Analoge und digitale Darstellungen II		5_3,5_PL_P				
BAR 5.3	BAR 5.3_Digitale Darstellungsformen			5_3,5_PL_P			
FB GESTALTUNG INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTWOCHE I 3 ECTS							
BAR PM1	BAR PM1_Fachbereich Gestaltung Interdisziplinäre Projektwoche I					03_02_PL_V	
FB GESTALTUNG INTERDISZIPLINÄRE PROJEKTWOCHE II 3 ECTS							
BAR PM2	BAR PM2_Fachbereich Gestaltung Interdisziplinäre Projektwoche II					03_02_PL_V	
EXKURSION 3 ECTS							
BAR EX	BAR EX_Exkursion					03_02_PL_F	
WAHLPFLICHTMODULE 6 ECTS							
BAR WM	BAR WM_Wahlpflichtmodule Fachrichtung Architektur					06_04_PL_V	
ECTS/Semester (SUMME=180)		3	3	3	3	30	30

Das semesterweise Angebot an Wahlpflichtmodulen richtet sich nach den jeweiligen Lehrkapazitäten. Eine Mindestanzahl von 3 Modulen (9 ECTS) wird jedes Semester im Stundenplan implementiert.

BACHELORWAHLPFLICHTMODULE: BAR WM			ERKLÄRUNGEN
BAR WM 1	BAR WM 1_Darstellungsstrategien	3_2_PL_P	x_x_x_x = ECTS_SWS_Leistung_Prüfungsform ECTS = CP Credit Points SWS = Semesterwochenstunden PL = Prüfungsleistung (mit Note) PRÜFUNGSFORMEN H = Hausarbeit K = Klausur LL = Laborleistung F = Portfolio P = Präsentation R = Referat M = Mündliche Prüfung V = variabel, von Lehrenden festgelegt u./o. = und/oder
BAR WM 2	BAR WM 2_Präsentationsstrategien	3_2_PL_P	
BAR WM 3	BAR WM 3_Tragwerksentwicklung	3_2_PL_V	
BAR WM 4	BAR WM 4_Kontext Architektur und Landschaft	3_2_PL_F	
BAR WM 5	BAR WM 5_Kulturelle Kompetenz	3_2_PL_F	
BAR WM 6	BAR WM 6_Sondergebiete der Gebäudelehre	3_2_PL_P	
BAR WM 7	BAR WM 7_Zeichnen für Architekten	3_2_PL_P u./o. F	
BAR WM 8	BAR WM 8_Entwurfsstrategien	3_2_PL_P u./o. F	
BAR WM 9	BAR WM 9_Sonderthemen im historischen Kontext	3_2_PL_F	
BAR WM 10	BAR WM 10_Sonderthemen der Technologie	3_2_PL_P	
BAR WM 11	BAR WM 11_Entwerfen in Holzbauweisen	3_2_PL_R/LL u./o. K	
BAR WM 12	BAR WM 12_Building Information Modeling	3_2_PL_P	
BAR WM 13	BAR WM 13_Campus Credits	3_2_PL_V	
BAR WM 14	BAR WM 14_Sonderthemen der Architektur	3_2_PL_V	
BAR WM 15	BAR WM 15_Dokumentation, Reflexion	1_0,5_PL_P	
x_x_x_x = fachspezifisches Wahlpflichtmodul			
nicht farblich gekennzeichnete Module sind Pflichtmodule			

Anlage 2: Bachelor-Studiengang Architektur, Polymodule B.A., Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier.

INTERMEDIA DESIGN		
BID 2.2.3.	Physical Computing	3_2_V
BID 2.2.3.	Grundlagenvertiefung Typografie	3_2_V
BID 2.2.3	Designgeschichte	3_2_V
BID 2.2.3.	Kommunikation II : Moderation und Konfliktbearbeitung	3_2_V
BID 2.2.3.	Werbung und Konsum	3_2_V
BID 2.2.3.	Kreativstrategien	3_2_V
BID 2.2.3.	IMD Exist: Startup Lab & Gründerseminar	3_2_V
BID 2.2.3.	Literaturlabor	3_2_V
BID 2.2.3.	Mediengeschichte / Medientheorie	3_2_V
BID 2.2.3.	Soundlabor II	3_2_V
BID 2.2.3.	Audio-Lab	3_2_V
BID 2.2.3.	Lichtgestaltung	3_2_V
BID 2.2.3.	Smart Fashion	3_2_V
BID 2.2.3.	Grundlagen der Animation	3_2_V
BID 2.2.3.	Concept Art	3_2_V
BID 2.2.3.	Filmisches Erzählen	3_2_V
BID 2.2.3.	Zeichnen Storytelling	3_2_V
BID 2.2.3.	Generatives Gestalten 2D & 3D	3_2_V
INNENARCHITEKTUR		
BINA 1.1.2.	BINA1_Entwerfen und Raumkonzepte	10_5_Pp
BINA 1.1.3.	BINA1_Entwerfen und technischer Ausbau	5_4_Pp
BINA 1.13.2	BINA1_Möbel und Objekt	5_3_Pp
BINA 3.1.3.	BINA3_Ausbaukonstruktion I	5_3_KP
KOMMUNIKATIONSDESIGN		
BKD 1.1.3.	BKD1_Zeitbasierte Medien Entwurf	5_3_V
BKD 1.2.15._A/V/S	BKD1_Externe Projekte	5_4_V
BKD 2.2.	BKD2_Zeichnen/Entwurf I	5_4_V
BKD 2.3.	BKD2_Zeichnerische Wahrnehmung	5_4_V
BKD 2.5.	BKD2_Gestaltungsgrundlagen 2D	5_4_V
BKD 2.9.	BKD2_Zeichnen/Entwurf II	5_4_V
BKD 4.1.	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft I	5_3_V
BKD 4.3.	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft II	5_3_V
BKD 4.8.	BKD4_Kunst-, Kultur-, Design- und Kommunikationswissenschaft III	5_3_V
BKD 4.11.	BKD4_Kultur- und Kreativwirtschaft	5_1_V
MODEDESIGN		
BMO 2.2.6	Zeichnerische Gestaltung, Illustration	5_3_P
BMO 2.3.1	Fachgewandtes Zeichnen I	5_6_P
BMO 2.3.2	Fachgewandtes Zeichnen II	5_6_P
BMO 2.3.4	Fachgewandtes Zeichnen III	5_6_P
BMO 4.6.1	Textiltechnologie	5_4_K
BMO 4.8.6	Kunst-, Design- und Kulturwissenschaften/Modewissenschaft und Theorie	5_2_R u./o. K u./o. H

ERKLÄRUNGEN

x_x_x_x = ECTS_SWS_Prüfungsform

ECTS = CP Credit Points

SWS = Semesterwochenstunden

PRÜFUNGSFORMEN

H = Hausarbeit

K = Klausur

LL = Laborleistung

F = Portfolio

P = Präsentation

Pp = Projektpräsentation

R = Referat

M = Mündliche Prüfung

V = variabel, von Lehrenden festgelegt

u./o. = und/oder

**Eignungsprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Architektur im
Fachbereich Gestaltung
an der Hochschule Trier
vom 19.12.2013**

Aufgrund des § 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für die Eignungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsangabe

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine
- § 7 Zulassung
- § 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung
- § 9 Klausurprüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Gesamtergebnis
- § 13 Bestandskraft
- § 14 Niederschrift
- § 15 Täuschungshandlungen
- § 16 Unterbrechung der Prüfung
- § 17 Wiederholungsprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Im Bachelor-Studiengang Architektur ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung abgelegt oder Prüfungsleistungen mit einem Vordiplom

oder einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfung gleichwertig sind. Über die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss der aufnehmenden Hochschule.

§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeine Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in den Studiengang Architektur des FB Gestaltung beantragen, wenn in der Mappenprüfung und als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung jeweils mindestens die Note „gut“ (2,0) erreicht wird.

§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber haben selbstständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Prüfungsvorleistung, § 5 Abs. 2 und § 8) und danach Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen (Klausurprüfung, § 9) sowie eine mündliche Prüfung (§ 10) abzulegen.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Fristen der Antragsstellung werden als Ausschlussfristen spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen: 10 bis 15 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den Fachgebieten gemäß Abs. 3. Die angefertigten Arbeiten sind im Original vorzulegen. Darüber hinaus ist eine kurze schriftliche Erläuterung des Mappenkonzeptes vorzulegen.

(3) Als Fachgebiete kommen in Betracht: Zweidimensionale freihändige zeichnerische Darstellung räumlicher Situationen (Objekte, Räume, Architekturen), freie grafische Arbeiten (schwarzweiß oder farbig), Drucke, Collagen, usw., dreidimensionale Arbeiten in zeichnerischer und fotografischer Wiedergabe, Fotografische Arbeiten, Digitale Gestaltungen und freie Arbeiten mit unmittelbarem Bezug zur Studienwahl.

§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Prüfungstermine

(1) Der Fachbereichsrat Gestaltung bildet für die Fachrichtung Architektur einen Eignungsprüfungsausschuss, dem vier Professorinnen oder Professoren angehören. Für jedes Mitglied des Eignungsprüfungsausschuss soll ein Ersatzmit-

glied bestellt werden. Der Fachbereichsrat kann entscheiden, auswärtige fachkundige Personen in den Eignungsprüfungsausschuss zu berufen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereich Gestaltung für drei Jahre berufen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 5 Abs. 1 und 2 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 5 nicht erfolgte oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 17 nicht mehr zulässig ist.

(3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Wertungen für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) sowie die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung

(1) Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 5 Abs. 2) werden von jedem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses insgesamt beurteilt und mit einer Note nach § 11 bewertet.

(2) Aus den nach Abs. 1 erteilten Noten ermittelt der Prüfungsausschuss die Durchschnittsnote auf eine Stelle nach dem Komma. Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als ‚ausreichend‘ (4,0) oder sind 50 % der Bewertungen schlechter als ‚ausreichend‘ (4,0), bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der (Fach-)Hochschulreife oder ohne entspre-

chendes Zeugnis schlechter als ‚gut‘ (2,0), ist die Mappenprüfung „nicht bestanden“ und die Teilnahme an der Klausurprüfung und an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Klausurprüfung

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern an zwei Tagen bis zu vier Arbeiten in jeweils zwei bis vier Zeitstunden mit vorgegebenen Themen aus den Fachgebieten, die nach § 5 Abs. 3 unter Aufsicht anzufertigen. Die Themen der einzelnen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§ 15 und 16 zu belehren. Die Klausurthemen sollen Aufschluss geben über das kreative Potential, die Begabung zu gestalterischer Arbeit, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken, differenzierte visuelle Wahrnehmungsfähigkeit und Aufmerksamkeit, räumliches Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zum Verständnis konzeptioneller und formaler und konstruktiver Zusammenhänge.

(3) Jede Klausurarbeit wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet an den beiden Tagen der Klausurprüfungen statt und wird parallel zu den Klausurprüfungen durchgeführt. Die mündliche Prüfung soll über die in § 9 Abs. 2 geforderte fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von drei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen. In dieser Zusammensetzung kann der Eignungsprüfungsausschuss bei einer großen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mehrere Prüfungskommissionen bilden aus seinen und den Reihen der Ersatzmitglieder.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 10 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. Die Dauer kann in begründete-

ten Fällen bis zu fünf Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den drei Personen, die die Prüfung abgenommen haben gesondert beurteilt und gemäß § 10 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels auf eine Stelle nach dem Komma gebildet.

(5) Auf Antrag von Bewerberinnen kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung,
- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit),
- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl,
- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert),
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Noten der Klausurarbeiten entspr. § 9 Abs. 1 und der Note der mündlichen Prüfung entspr. § 10 Abs. 1 auf eine Dezimalstelle errechnet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung ist „nicht bestanden“ wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. die Bewerberinnen und Bewerber nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der Prüfung ausgeschlossen wurden,
3. die Prüfung nach § 16 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung „nicht bestanden“, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2), die Noten der Klausurarbeiten (§ 9 Abs. 1) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1) bekannt zu geben.

§ 13 Bestandskraft

Eine bestandene Eignungsprüfung hat eine Bestandskraft von zwei Jahren.

§ 14 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,
3. die Bewertungen der als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 8 Abs. 1) und die Durchschnittsnoten für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1)
4. die Themen der Klausurarbeiten,
5. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
6. die Namen der Aufsichtsführenden bei den Klausurarbeiten,
7. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
8. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
9. die erzielten Gesamtergebnisse,

10. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Täuschungshandlungen

Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarren,
2. sie oder ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewerten oder
4. sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist die Bewerberin oder der Bewerber vom Prüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Satz 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist; die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als „nicht bestanden“.

§ 17 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung „nicht bestanden“ oder ist sie oder er gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung grundsätzlich nur zweimal wiederholen.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Durchschnittsnote für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) aus der vorausgegangenen „nicht bestandenen“ Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

(3) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als eine nach dieser Verordnung „nicht bestandene“ Prüfung.

§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten nehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft

Trier, den 19.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung für das Vorpraktikum
im Bachelor-Studiengang Architektur des
Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule
Trier vom 19.12.2013**

Auf Grund des § 7 Abs.2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S.167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung für das Vorpraktikum im Bachelor-Studiengang Architektur an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 19.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsangabe

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Vorpraktikums
- § 3 Dauer des Vorpraktikums
- § 4 Inhalt des Vorpraktikums
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums
- § 7 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 8 Anerkennung des Vorpraktikums
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Vorpraktikum gilt für alle StudienbewerberInnen sowie für Studierende, soweit die praktische Vorbildung nicht Voraussetzung für die auf das Studium vorbereitende Schulbildung, oder deren Bestandteil ist. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für die Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln. Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit Planungsmethoden des Fachgebietes bekannt zu werden,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Berufsfeldes zu gewinnen,
- wesentliche Arbeitsabläufe, -techniken, -verfahren und Werkstoffe kennen zu lernen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen,

- Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife sollen ein Vorpraktikum von 12 Wochen ableisten. Davon sind in der Regel 8 Wochen Vorpraktikum bei Studienbeginn, der Rest innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn nachzuweisen.

(2) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt gemäß § 8.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die nicht der gewählten Studienrichtung entspricht, sollen wie Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife zusätzlich eine einschlägige praktische Vorbildung erbringen. Die Fachrichtungsleitung entscheidet darüber, inwieweit Praktikumszeiten oder eine Berufsausbildung als einschlägig auf die erforderliche Dauer des Vorpraktikums angerechnet werden können.

§ 4 Inhalt des Vorpraktikums

(1) Der überwiegende Teil des Vorpraktikums soll in Betrieben des Bauhauptgewerbes abgeleistet werden: Erd-, Mauer- Betonarbeiten, Zimmerei und anderer Baugewerke wie Schreineri, Schlosserei und Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung. Der verbleibende Anteil soll in Planungsbüros von freischaffenden Architekten und Landschaftsarchitekten oder der öffentlichen Hand, des Baugewerbes und der Industrie erbracht werden. Das Praktikum soll in möglichst zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden, wobei Abschnitte von weniger als zwei Wochen Dauer nicht anerkannt werden.

(2) Die Arbeitsgebiete während des Vorpraktikums sollen sich sowohl im konzeptionell/gestalterischen wie auch im handwerklich/technischen Umfeld befinden:

- Methoden und Fertigkeiten der Planung und Gestaltung mit den dazugehörigen Darstellungstechniken.
- Erstellung einfacher Pläne und Arbeitsunterlagen.
- Umsetzung der Planung in die Realität.
- Mitarbeit bei Baustellenvorbereitung, Aufmaß, Abrechnung, Vermessen, Bau- und Konstruktionszeichnungen.

(3) Andere praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen vom Fachrichtungsleiter/in als einschlägig anerkannt werden.

(4) Die Hochschule vermittelt keine Praktikumsplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden.

§ 5 Ausbildungsstätten

(1) Die Wahl der Ausbildungsstätte ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Sie haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Architektenkammer zur Ausbildung zugelassen sind.

(3) Praktikumszeiten in schulischen Einrichtungen werden grundsätzlich nur als Vorpraktikum bis zur Dauer von acht Wochen vor Beginn des Studiums anerkannt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachrichtungsleitung Ausnahmen von Abs. 2 zulassen.

(5) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten zu schließenden Praktikumsvertrag, im Falle einer Schule durch die formelle Anmeldung bei der Schule und der Aufnahmebestätigung durch diese Schule. Im Vertrag bzw. in der Schulordnung sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und der Ausbildungsstätte enthalten. Außerdem legt der Vertrag bzw. die Stundentafel der Schule, Art und Dauer der Ausbildung fest. Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung bzw. der Schulordnung der jeweiligen Ausbildungsstätte.

(2) Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen darauf achten, dass sie während der Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießen. Insbesondere haftet die Hochschule Trier nicht für Schäden, die von Praktikantinnen und Praktikanten während ihrer Tätigkeit im Betrieb oder in der Schule verursacht werden.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Vorpraktikums, bei einer schulischen Ausbildung die Schulferien, nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit

von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantinnen und Praktikanten die Ausbildungsstätte um eine Ausbildungsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Der Praktikant oder die Praktikantin fertigt über jedes Praktikum einen zusammenfassenden Kurzbericht an, der die während dieser Zeit vereinbarten Aufgaben und die dabei gewonnenen Erfahrungen beschreibt. Die Richtigkeit des Berichtes ist seitens der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

(2) Der Kurzbericht soll ca. zwei Seiten pro abgeleitete Woche umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 sollen in Stichworten die Ausbildungsstätten und die darin von den Praktikantinnen und Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Der Teil 2 soll Skizzen und die dazugehörigen technischen Angaben darstellen.

(3) Die Kurzberichte sind dem Ausbildungsbetrieb, bei schulischer Ausbildung der Schule, zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleitete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- Beginn und Ende des Vorpraktikums,
- Fehltage,
- Art der Beschäftigung.

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass die Ausbildungsstätte den Anforderungen des § 5 entspricht.

§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch den/die Fachrichtungsleiter/in. Zur Anerkennung ist die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und von der Ausbildungsstätte gegengezeichneten Ausbildungsnachweises im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 erforderlich.

(2) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

(3) Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) können nur anerkannt werden, wenn sie durch gerichtlich

vereidigte oder bestellte Dolmetscher übersetzt und im Original vorgelegt werden. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

(4) Praktika in ausländischen Ausbildungsstätten müssen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft

(2) Diese Praktikumsordnung ist entsprechend anzuwenden für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung ihr Studium aufgenommen haben. Für Praktikumszeiten, die vor Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung abgeleistet oder begonnen wurden, gilt die bisher gehandhabte Praxis.

Trier, den 19.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Master-Studiengang Architektur des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 19.12.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Masterstudienengang Architektur des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 05.11.2010 (veröffentlicht im „publicus“ Nr. 18/2010, S. 211 ff.) beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderung der Anlage 1

(1) Die Anlage 1 wird durch Anlage 1 dieser Änderungsordnung ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem

Wintersemester 2012/2013 das Studium im Master-Studiengang Architektur aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden.

Artikel 3 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Architektur vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können das Studium nach der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Prüfungsordnung beenden.

(2) Studierende nach Abs. 1 können ab WS 2012/2013 beantragen, ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortzusetzen. Dabei werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 19.12.2013

gez.: Prof. Franz Kluge
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Anlage 1: Master-Studiengang Architektur, Studienverlaufsplan M.A., Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier.

Modulnr.	Semester	1	2	3	4
ENTWERFEN 57 ECTS					
MAR 1.1	MAR 1.1_Entwurfsprojekt - Grundlagen	6_4_PL_P u./o. F			
MAR 1.2	MAR 1.2_Entwurfsprojekt		12_8_PL_P u./o. F		
MAR 1.3	MAR 1.3_Vertiefungsprojekt			18_12_PL_P u./o. F	
MAR 1.4	MAR 1.4_Masterthesis				21_04_PL_P u./o. H
KONSTRUKTION, TECHNIK UND ERSTELLUNGSPROZESSE 18 ECTS					
MAR 2.1	MAR 2.1_Sonderthemen der Konstruktion	6_4_PL_P			
MAR 2.2	MAR 2.2_Konzeptionelles Entwerfen		6_4_PL_P		
MAR 2.3	MAR 2.3_Konstruktion und Bauweisen im internationalen Vergleich			6_4_PL_H u./o. R	
HISTORISCHER KONTEXT, THEORIE, GESELLSCHAFT UND SOZIOLOGIE 15 ECTS					
MAR 3.1	MAR 3.1_Historischer Kontext, Theorie und Gesellschaft I	6_4_PL_H u./o. R			
MAR 3.2	MAR 3.2_Historischer Kontext, Theorie und Gesellschaft II		6_4_PL_H u./o. R		
MAR 3.4	MAR 3.4_Masterthesis-Seminar				3_2_PL_H u./o. R
EUROPÄISCHER KONTEXT 12 ECTS					
MAR 4.1	MAR 4.1_Leitbilder Europäische Stadt	6_4_PL_P			
MAR 4.4	MAR 4.4_Internationales Projektmarketing				6_4_PL_H u./o. R u./o. P
WAHLPFLICHTMODULE 18 ECTS					
MAR WM	MAR WM_Wahlpflichtmodule		18_12		
ECTS/Semester (SUMME=120)		30	30	30	30

MASTERWAHLPFLICHTMODULE: MAR WM		
MAR WM 1	MAR WM 1_Digitale Entwurfsmethodik	6_4_PL_P
MAR WM 2	MAR WM 2_Digitale Konstruktionsmethoden	6_4_PL_P
MAR WM 3	MAR WM 3_Kommunikation und Präsentation	6_4_PL_R u./o. M
MAR WM 4	MAR WM 4_Baufaufnahme Bauvorsuch	6_4_PL_P u./o. R
MAR WM 5	MAR WM 5_Gebäudeanalyse	6_4_PL_P
MAR WM 6	MAR WM 6_Darstellungs- u. Präsentationsformen	6_4_PL_P
MAR WM 7	MAR WM 7_Entwurfsmethodik	6_4_PL_P u./o. F
MAR WM 8	MAR WM 8_Tragwerksoptimierung	6_4_PL_V
MAR WM 9	MAR WM 9_Architektur und Landschaft	6_4_PL_P u./o. F
MAR WM 10	MAR WM 10_Digitale Fertigungstechniken Holz	6_4_PL_P
MAR WM 11	MAR WM 11_Sondergebiete der Architektur I	3_2_PL_V
MAR WM 12	MAR WM 12_Sondergebiete der Architektur II	3_2_PL_V
x_x_x_x = fachspezifisches Wahlpflichtmodul		
nicht farblich gekennzeichnete Module sind Pflichtmodule		

ERKLÄRUNGEN

x_x_x_x = ECTS_SWS_Leistung_Prüfungsform

ECTS = CP Credit Points

SWS = Semesterwochenstunden

PL = Prüfungsleistung (mit Note)

PRÜFUNGSFORMEN

H = Hausarbeit

K = Klausur

LL = Laborleistung

F = Portfolio

P = Präsentation

R = Referat

M = Mündliche Prüfung

V = variabel, von Lehrenden

festgelegt

u./o. = und/oder

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur an der Hochschule Trier vom 19.12.2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 23.10.2013 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 19.12.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Architektur vom 27.08.2010, veröffentlicht im „publicus“ Nr. 7/2010 S. 41 - 67, wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Architektur eingeschrieben waren, können das Studium nach der in Abs. 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 2 Semestern beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Bachelor-Studiengang Architektur in den entsprechenden Bachelor-Studiengang beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den entsprechenden Bachelor-Studiengang Architektur. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 19.12.2013
gez.: Prof. Franz Kluge
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier